

Seminar- und Tagungsraum

Loher Bahnhof Wuppertal

Seminarraum-Mietvertrag für Raum I / Großer Raum

Raummietvertrag zur Nutzung des großen Seminar- und Tagungsraums/Raum I, Rudolfstr. 125, Zugang über die Nordbahntrasse.

zwischen den **Vermietern**

Regine Blazevic & Harald Thomé, Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal (nachfolgend Vermieter genannt)

und dem **Mieter**

(bitte ausfüllen)

Mieter (verantwortliche Person/en)

Institution/Organisation/Firma

Adresse

.....

Telefon E-Mail

Handy (zwingend ausfüllen)

wird unter nachfolgender Präambel ein Nutzungsvertrag geschlossen.

Präambel

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, homophobes, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h., dass insbesondere weder in Wort noch Schrift Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

1. Veranstaltungszeitraum

Datum der Veranstaltung

Uhrzeit von bis

2. Veranstaltungszweck

Thema, Titel, Zweck oder Inhalt der Veranstaltung (ggf. Programm hinzufügen)

.....

Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden

3. Zusätzliche Anmietung des kleinen Raumes / Raum II

Es wird gewünscht, zusätzlich den Seminarraum II (kleiner Raum) anzumieten.

4. Preise für Raumanmietung

(bitte ankreuzen)

vorsteuerabzugs-
berechtigt

Die Preise gelten für die tatsächliche Nutzung incl. Vor-/bzw. Nachbereitungszeit

Tagesveranstaltung bis 17.30 Uhr:	<input type="checkbox"/>	100 € netto	/	119,00 € incl. USt
Raum I und Raum II (kleiner Raum) kombiniert	<input type="checkbox"/>	160 € netto	/	190,40 € incl. USt
Halber Tag: 8.30-13 Uhr oder 13.30 - 17.30 Uhr	<input type="checkbox"/>	60 € netto	/	71,40 € incl. USt
Abendveranstaltung ab 18.00 Uhr:	<input type="checkbox"/>	40 € netto	/	47,60 € incl. USt
Vorbereitungspauschale	<input type="checkbox"/>	10 € / Tag	/	11,90 € incl. USt
Sonstiges	<input type="checkbox"/>			... € incl. USt

(laut Absprache)

Wenn der Mieter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, entfällt die USt für die Raumnutzung. In der Miete sind alle Kosten, inklusive Energie- und Nebenkosten, Nutzung der Küche und der Toiletten enthalten.

5. Getränke & Catering

Es werden **Getränke** für Personen gewünscht / Es werden keine Getränke gewünscht

Pauschale pro Person: 4,00 € netto / 4,76 € incl. USt / 3,00 € netto / 3,57 € incl. USt bei ½ Tag- oder Abendnutzung.

Darin sind enthalten: Kaffee, Tee und Mineralwasser. Die Warmgetränke werden vom Vermieter vorbereitet und können vom Mieter jederzeit nachgekocht werden. Diese Pauschale **beinhaltet keine Bedienung**. Zusatzgetränke werden nicht angeboten. Wird lediglich die Bereitstellung von Mineralwasser gewünscht, betragen die Kosten pro Person **2,50 € netto / 2,97 € incl. USt**.

Es wird Catering für Personen **gewünscht** / Es wird kein Catering gewünscht
Es besteht die Möglichkeit über den Cateringservice "Wo Gine kocht", der sich im Haus befindet, ein Mittagessen oder sonstige Bewirtschaftungsleistungen zu bestellen. Das Essen wird jeweils frisch zubereitet, Sonderwünsche werden gern erfüllt. Hier müssen vorher Absprachen mit dem Vermieter getroffen werden.

6. Buchung

Buchungen gelten beiderseits erst als verbindlich, wenn der Mietvertrag unterzeichnet ist und vom Vermieter schriftlich oder per Mail bestätigt wurde. Bis dahin behält sich der Vermieter vor, den Raum anderweitig zu vergeben. Der Mietvertrag kommt grundsätzlich durch Schriftform zustande. Es gelten die dem Vertrag angehängten AGB. Bei Buchungen, die das Folgejahr betreffen, behält sich der Vermieter vor, Preisänderungen im Rahmen seiner Kostensteigerungen vorzunehmen.

Wuppertal, den den

Seminar- und Veranstaltungsraum
(Vermieter) (Name, Organisation, Firma des Mieters)

.....
(Unterschrift Vermieter) (Unterschrift Mieter)

Bitte senden Sie uns den Vertrag per Mail: orga@harald-thome.de oder Fax: 0202 - 430 44 322 oder per Post an unsere Anschrift:

Seminar- und Tagungsraum
Regine Blazevic/Harald Thomé

Miet-/Nutzungsvertrag Seminarraum Loher Bahnhof / Raum 1 --- Seite 2 ----

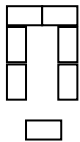
Angaben zur Ausstattung des Raumes:

Falls Vorbereitung gewünscht, bitte ankreuzen (Pauschale 10 € netto)

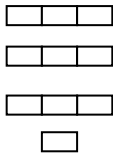
Raum 1 / Großer Seminarraum

Anordnung der Tische | Bestuhlung

U-Form (bis max. 36 Personen):
(mit Innensitzplätzen)



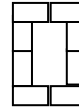
Reihen (bis max. 24 Personen):



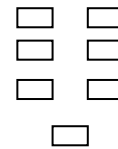
Stuhlkreis (bis max. 30 Personen):



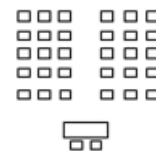
Konferenzform (bis max. 22 Personen):
(bei engeren Sitzen bis 26 Personen)



Reihen (bis max. 24 Personen):



Stuhlreihen (bis max. 50 Personen):



Angaben zur Ausstattung

Benötigte Technik/Zubehör

(bitte ankreuzen)

- Whiteboard Beamer (Epson EH-TW 450, 2500 lm HDMI/VGA Anschluss)
 Flipchart

Alle Materialien sind im Preis enthalten.

Raum 2 / Kleiner Seminarraum

Tische sind grundsätzlich in Konferenzform aufgestellt. Abweichende Aufstellung bitte mitteilen.

Benötigte Technik/Zubehör

(bitte ankreuzen)

- Flipchart Beamer (BenQ TH681, 3000 lm, HDMI/VGA Anschluss)

sonstige Wünsche:

.....

AGB's zur Nutzung des Seminar- und Tagungsraum Loher Bahnhof Wuppertal

1. Zahlung des Mietpreises

Der Mieter erhält jeweils nach Nutzung des Seminarraumes eine Rechnung für alle in Anspruch genommene Leistungen. Nach Erhalt der Rechnung ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen auf das in der Rechnung genannte Geschäftskonto zu überweisen.

2. Rücktritt vom Mietvertrag

Bei **Rücktritt vom Mietvertrag** hat der Vermieter Anspruch auf folgende Ausfallgebühren:

- a. bei Rücktritt **bis zu 4 Wochen** vor Mietbeginn wird keine Stornierungsgebühr erhoben
- b. bei Rücktritt **innerhalb von 4 Wochen** vor Mietbeginn, wird eine Gebühr von 75 % des vereinbarten Raummietpreises erhoben. Kann der Raum während des abgesagten Termins noch anderweitig vermietet werden, entfällt die Stornierungsgebühr komplett
- c. bei Nicht-Inanspruchnahme ohne vorherige Absage wird eine Gebühr von 100 % des vereinbarten Raummietpreises erhoben

3. Raum- | Hard- und Softwarenutzung

Eine Verlängerung der Inanspruchnahme des Raumes bedarf der vorherigen Absprache mit dem Vermieter.

Die Räume sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.

Es darf insbesondere in den Räumen nicht geraucht werden.

Bei einer Veröffentlichung der Veranstaltung (Presse, Plakate, usw.) muss deutlich werden, dass der Vermieter nicht Veranstalter ist. Es muss auf allen Werbeträgern darauf hingewiesen werden, dass für die Durchführung und für den Inhalt der Veranstaltung alleine der Veranstalter und nicht der Vermieter verantwortlich ist.

Der Mieter darf grundsätzlich eigene Speisen und Getränke zur Veranstaltung mitbringen.

Mit dem Raum und seinen Ausstattungsgegenständen ist sorgfältig umzugehen. Jede missbräuchliche Benutzung ist untersagt. Jede Beschädigung wird dem Nutzer berechnet.

Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung keine Dateien gleich welcher Art in das Internet bzw. externe Medien einzuspeisen und keine gesetzeswidrigen oder pornografischen Inhalte aufzurufen bzw. herunterzuladen.

4. Versicherungen | Schadensersatz | Haftung

Der Vermieter haftet nicht für Personenschäden sowie Verluste oder Beschädigungen von eingebrachten Ausstattungs-, Ausstellungsstücken oder Garderobe. Der Mieter haftet als Gesamtschuldner ohne Verschuldungsnachweis für alle Personen- sowie Sachschäden an der Mietsache und am Vermögen des Vermieters, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer an der Veranstaltung während derselben und / oder während des Auf- und Abbaus verursacht werden. Der Mieter hat die Pflicht, Beschädigungen der Räume oder des Inventars unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter hat in der Zeit der Raummiete Winterdienstpflichten und hat den Zugang von Schnee und Eis zu räumen und etwaig zu streuen. Der ausgehändigte Schlüssel ist Teil einer Schließanlage, im Verlustfall muss der Mieter die Schließanlage, neben allen Schlüsseln ersetzen.

5. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

6. Kündigung | Rücktritt durch Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus der Präambel, sowie Nr. 3 und Nr. 7 der dem Mietvertrag zugehörigen AGB nicht unerheblich verletzt oder wenn andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

7. Überlassung an Dritte

Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

8. Nebenbestimmungen | Salvatorische Klausel

Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Hierbei erfüllen auch per eMail getroffenen Regelungen die Schriftformerfordernis, insofern beiden Seiten der Regelung formell oder durch konkludentes Handeln zugestimmt haben.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auslegung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.